

Der Ruttebüller Koog und Alte Friedrichenkoog übernehmen einen verhältnismässigen Anteil an den mit der Unterhaltung des Weges auf dem Kjerdeich und Norddeich verbundenen Kosten. Mangels Einigung wird der Anteil von der Kommission zur Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse der durch die Grenze durchnittenen Gemeinden bestimmt.

Artikel 8.

Unberührt von diesem Abkommen bleibt das Recht jedes der vertragschliessenden Teile, soweit andere Verträge oder Abkommen dem nicht entgegenstehen, die bestehenden Pass-, Ein- und Ausfuhrbestimmungen abzuändern, wie auch das Recht jedes der beiden Teile, unter aussergewöhnlichen Verhältnissen, wie bei Ausbruch von Epidemien oder Tierseuchen, Aufruhr Krieg und dergl., die Grenze vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren.